

HRRS-Nummer: HRRS 2011 Nr. 569

Bearbeiter: Ulf Buermeyer

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2011 Nr. 569, Rn. X

BGH 5 StR 54/11 - Beschluss vom 30. März 2011 (LG Göttingen)

Maßregel (Verhältnismäßigkeit).

§ 62 StGB

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Göttingen vom 30. November 2010 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

Mit Blick auf das Gewicht der Anlasstat und den Zeitraum zwischen Anlasstat und Maßregelanordnung wird zur 1
Wahrung der Verhältnismäßigkeit (§ 62 StGB) im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens geboten sein, möglichst
frühzeitig die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Maßregel zu schaffen.